

SJD / Einfache Anfrage Louis Fredy-Nesslau / Schweizer-Neckertal / Vogel-Bütschwil-Ganterschwil vom 4. Februar 2026

Kriminalität von Personen aus dem Asylbereich mit afghanischer Staatsangehörigkeit

Antwort der Regierung vom 21. April 2026

Fredy Louis-Nesslau, Bruno Schweizer-Neckertal und Christian Vogel-Bütschwil-Ganterschwil stellen in ihrer Einfachen Anfrage vom 4. Februar 2026 verschiedene Fragen in Bezug auf die Kriminalität von Personen aus dem Asylbereich mit afghanischer Staatsangehörigkeit.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Über die Gewährung oder Verweigerung des Asyls sowie über die Wegweisung aus der Schweiz entscheidet der Bund. Der Bund prüft im Asylverfahren individuell, ob die Flüchtlingseigenschaft erfüllt ist oder Wegweisungsvollzugshindernisse vorliegen. Dabei werden die Situation im Herkunftsland, die Glaubwürdigkeit der Asylgründe sowie das Verhalten der asylsuchenden Person mitberücksichtigt. Nach Art. 53 des eidgenössischen Asylgesetzes (SR 142.31; abgekürzt AsylG) wird Personen Asyl verweigert, wenn sie verwerfliche Handlungen begangen haben, die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden oder gegen sie eine Landesverweisung ausgesprochen wurde. Die Kantone haben keinen direkten Einfluss auf die Asylpraxis. Sie sind zuständig für die Unterbringung, die Integration und den Wegweisungsvollzug abgewiesener Asylsuchender.

Für die Regierung stehen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit an oberster Stelle. Sowohl die Kantonspolizei als auch das Migrationsamt sind angewiesen, Verstösse gegen die Gesetze konsequent mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verfolgen. Gesetzesverstösse werden geahndet und dem Bund unverzüglich mitgeteilt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie viele Schweizer Bürgerinnen und Bürger wurden im Kanton St.Gallen in den letzten 20 Jahren durch Einbruch-, Gewalt-, Sexual- oder Tötungsdelikte von Flüchtlingen geschädigt?*

Diese Frage lässt sich aus statistischer Sicht nicht beantworten. Die strukturierte Datenerfassung im System der Kantonspolizei erfolgt primär nach dem Straftatbestand sowie teilweise nach dem Modus Operandi. Zwar wird auch die Staatsangehörigkeit der geschädigten Person erfasst, eine systematische Auswertung dieser Information ist jedoch nicht möglich. Zudem erlaubt das bestehende System keine Auswertung über einen Zeitraum von 20 Jahren. Die Staatsanwaltschaft führt keine differenzierten Verurteilungsstatistiken.

Die jährlich publizierte Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)¹, welche die (verzeigte) Kriminalität in den Kantonen nach einheitlichen Prinzipien und Vorgaben des Bundesamtes für Statistik (BFS) erstellt und auswertet, enthält auch keine Klassifizierung nach der Staatsangehörigkeit der geschädigten Person. In Bezug auf die Staatsangehörigkeit der beschuldigten Person existiert keine Kategorie «Flüchtlinge», sondern es wird dort (vgl. PKS Ziff.

¹ Abruflbar unter www.sg.ch/sicherheit/kantonspolizei/statistiken.html.

2.4.3) unterschieden zwischen Schweizerinnen und Schweizern, ständiger ausländischer Wohnbevölkerung (Ausweis B, C, Ci), Asylbevölkerung (Ausweis F, N, S) und übrigen Ausländerinnen und Ausländern. Anerkannte Flüchtlinge haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B).

2. *Ist die Regierung bereit, beim Bund einen Aufnahmestopp für Afghanen und eine Aussetzung des Asylrechts für Afghanen zu beantragen? Wenn nein, warum nicht?*

Wie eingangs erwähnt, besteht die Möglichkeit, Personen Asyl zu verweigern, wenn sie verwerfliche Handlungen begangen haben, die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden oder gegen sie eine Landesverweisung ausgesprochen wurde. Ein Aufnahmestopp oder eine Aussetzung des Asylrechts aufgrund der Staatsangehörigkeit, ohne Berücksichtigung der konkreten Umstände, ist nicht mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Schweiz vereinbar. Die Regierung beabsichtigt deshalb keinen solchen Antrag.

3. *Warum verschenkt die St.Galler Regierung weiterhin eigenmächtig unser Steuergeld nach Afghanistan, wenn deren Staatsbürger hier (Gewalt-)Straftaten verüben?*

Mutmasslich bezieht sich die Frage auf den Katastrophenhilfe-Beitrag aus dem Lotteriefonds vom September 2025 zugunsten der Opfer der Erdbebenkatastrophe in Afghanistan. Mit der zeitnahen Ausrichtung von Beiträgen bei Naturkatastrophen, kriegesischen Ereignissen u.Ä. setzt die Regierung jeweils den Willen des Kantonsrates um, der jedes Jahr einen Rahmenkredit für die Ausrichtung solcher Nothilfen aus dem Lotteriefonds festlegt.² Die Beiträge werden jeweils an anerkannte, in der Schweiz domizilierte Hilfswerke ausgerichtet. Im Fall der erwähnten Erdbebenkatastrophe erhielt das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) einen Beitrag im Umfang von Fr. 30'000.– zur Umsetzung von Nothilfe-Massnahmen vor Ort. Über 2'200 Menschen kamen gemäss Medienberichten ums Leben, Tausende wurden verletzt, unzählige Menschen wurden obdachlos.

Es ist kein Zusammenhang ersichtlich zwischen strafbaren Handlungen von afghanischen Bürgerinnen und Bürgern in der Schweiz und dem Bedürfnis der dortigen Zivilbevölkerung nach Hilfe bei einer solchen Katastrophe. Die Hilfsmassnahmen wurden durch eine professionelle und anerkannte Organisation mit Sitz in der Schweiz umgesetzt.

4. *Ist die St.Galler Regierung bereit, sich beim National- und Ständerat für die Abschaffung der vom Parlament ins Strafgesetzbuch eingeschmuggelten Härtefallklausel einzusetzen, damit Schluss mit Schlupflöchern ist und jedes Gewaltdelikt zur Ausschaffung führt? Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Mit einer Aufhebung der Härtefallklausel wären die Verfahrensbestimmungen zur Landesverweisung nicht mehr grundrechts- und völkerrechtskonform und würden übergeordnetem Recht widersprechen (vgl. Antrag der Regierung vom 18. Februar 2025 zum Standesbegehren 41.24.09 «Ursachen für Überlastung in der Justiz bekämpfen – Landesverweise vereinfachen»).

² Im vorliegenden Fall: Kantonsratsbeschluss über Beiträge aus dem Lotteriefonds 2024 [II], 34.24.02, Ziff. L.24.2.19 und Kantonsratsbeschluss über Beiträge aus dem Lotteriefonds 2025 [I], 34.25.02, Ziff. L.25.1.09)

5. *Wie viel Mal häufiger sind im Kanton St.Gallen lebende Afghanen krimineller als im Kanton St.Gallen lebende Schweizer Bürger?*

Auch diese Frage lässt sich statistisch nicht beantworten. Dies liegt insbesondere daran, dass in der polizeilichen Registratur nicht ausgewiesen werden kann, wie viele Personen afghanischer Staatsangehörigkeit tatsächlich im Kanton St.Gallen wohnhaft sind. Ohne diese Bezugsgrösse ist eine verlässliche Gegenüberstellung von durch im Kanton St.Gallen wohnhafte Afghaninnen und Afghanen begangenen Straftaten im Verhältnis zu durch Schweizerinnen und Schweizer begangenen Straftaten nicht möglich. In der PKS unter Ziff. 2.4.4 werden beschuldigte Personen nach Gesetz, Nationalität und Aufenthaltskategorie ausgewiesen. Diese Darstellung erlaubt eine Übersicht über die Anzahl beschuldigter Personen verschiedener Staatsangehörigkeiten, ohne jedoch einen direkten Bezug zur jeweiligen Wohnbevölkerung herzustellen. Demnach wurden etwa im Jahr 2024 insgesamt 5'292 Personen einer Straftat nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (SR 311.0; abgekürzt StGB) beschuldigt. Davon waren 2'175 Schweizer Staatsangehörige. 57 der beschuldigten Personen waren afghanische Staatsangehörige, davon 23 als ständige Wohnbevölkerung, 29 als Asylbevölkerung und 5 als übrige Ausländerinnen und Ausländer. Ausgewiesen wird die Anzahl beschuldigter Afghaninnen und Afghanen, jedoch lässt sich daraus nicht ableiten, ob diese ihren Wohnsitz im Kanton St.Gallen haben. Zudem werden in dieser Auflistung nicht nur die verurteilten, sondern sämtliche beschuldigte Personen erfasst.

Weitere Daten liefert das BFS in der Strafurteilsstatistik 2024, die u.a. eine Statistik über die Nationalitäten der verurteilten Personen enthält (vgl. Dokument «Verurteilte Personen nach Staatsangehörigkeit, Gesetz, Geschlecht, Alter, Bevölkerungskategorie und Verurteilungsjahr»)³. Für Personen der ständigen Wohnbevölkerung wird eine Belastungsrate ausgewiesen, die festhält, wie viele von jeweils 100 Personen aus der Bevölkerung mit denselben Charakteristiken (u.a. Nationalität) verurteilt wurden. Soweit ersichtlich wird diese Statistik nicht nach Kantonen aufgeschlüsselt. Jedoch ist daraus ersichtlich, dass in der gesamten Schweiz im Jahr 2024 11'978 Personen der ständigen Wohnbevölkerung⁴ mit Schweizer Staatsangehörigkeit aufgrund einer Straftat nach dem StGB verurteilt wurden, was 0,18 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung entspricht. Zudem wurden 671 Schweizer Staatsangehörige anderer Bevölkerungskategorien verurteilt. Im selben Zeitraum wurden aufgrund einer Straftat nach dem StGB 318 Personen der ständigen Wohnbevölkerung mit afghanischer Staatsangehörigkeit verurteilt, was einer Belastungsrate von 0,91 Prozent entspricht. Hinzu kommen 53 afghanische Staatsangehörige anderer Bevölkerungskategorien. Entsprechende Statistiken bestehen für das eidgenössische Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01), das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20) oder das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (SR 812.121).

³ Abrufbar unter www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht.gnpdetail.2025-0468.html.

⁴ Dazu zählen gemäss BFS alle schweizerischen Staatsangehörigen mit einem Hauptwohnsitz in der Schweiz, ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung für mindestens zwölf Monate (Ausweis B oder C oder Legitimationskarte des EDA [internationale Funktionärinnen und Funktionäre, Diplomattinnen und Diplomaten sowie deren Familienangehörige]), ausländische Staatsangehörige mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) für eine kumulierte Aufenthaltsdauer von mindestens zwölf Monaten sowie Personen im Asylprozess (Ausweis F, N oder S) mit einer Gesamtaufenthaltsdauer von mindestens zwölf Monaten.

6. *Wie kann eine Kampagne «16 Tage gegen Flüchtlingsgewalt an Schweizern» aussehen?*

Eine solche Kampagne ist von der Regierung nicht vorgesehen.

7. *Welche internationalen Asyl-Knebelverträge, die nie vors Volk kamen, müssten gekündigt werden, damit der Schutz der Einwohner unseres Kantons vor Asylkriminalität sichergestellt ist?*

Die Fragestellung lässt nicht erkennen, welche Verträge genau gemeint sind. Allgemein ist festzuhalten, dass in der Schweiz gültige internationale Verträge durch demokratisch legitimierte Prozesse von der Schweiz auf Bundesebene ratifiziert werden. Der Kanton St.Gallen selber hat dementsprechend keine internationalen Staatsverträge im Asylbereich. Sämtliche im Asylbereich einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie Lehre, Rechtsprechung und Praxis sind zudem öffentlich einsehbar auf der Homepage des Staatssekretariates für Migration.⁵

Wie einleitend erwähnt, erhält nicht jede Person, die glaubhaft machen kann, dass sie die Flüchtlingseigenschaft im Sinn von Art. 3 AsylG erfüllt, in der Schweiz Asyl. Sowohl die nationale Asylgesetzgebung als auch die Flüchtlingskonvention kennen Gründe, die zum Ausschluss des Asyls führen können. Ausserdem stehen nach der nationalen Gesetzgebung nebst dem Strafverfahren auch migrationsrechtliche Zwangsmassnahmen (z.B. Ein-/Ausgrenzung) bei straffälligen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zur Verfügung. Diese Mittel werden im Kanton St.Gallen – wo zweckmässig und möglich – konsequent angewandt.

⁵ Vgl. www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/nationale-verfahren/handbuch-asyl-rueckkehr.html.